

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 27. April 2022 • 18. Jahrgang • Nummer 4/2022

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 24.03.2022.....	Seite 1	Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.04.2022	Seite 1	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Workshops zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	Seite 6
Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2022.....	Seite 2	Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.....	Seite 3	Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. und 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.....	Seite 3	Ausschreibung Schiedsstelle in Zeuthen – Gesucht wird ein/e stellvertretende/r Schiedsfrau/Schiedsmann	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	Seite 4		

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 24.03.2022

Beschluss – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-011/2022
Beschluss-Tag: 24.03.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

Betreff: Lieferung HLF 20 nach DIN 14530 Teil 27

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.04.2022

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-022/2022
Beschluss-Tag: 05.04.2022
Einreicher: alle Fraktionen

Betreff: Berufung sachkundiger Einwohner*innen für den temporären Fachausschuss „Schule“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beruft folgende Personen als sachkundige Einwohner*innen in den temporären Fachausschuss „Schule“:

Marek Heinrich (Fraktion SPD/ChW)
Christian Frömmel (Fraktion Die LINKE)
André Heuchling (Fraktion B'90/Grüne)
Michaela Schust (Fraktion BfZ)
Sarah Heinig (Fraktion der CDU)

Beschluss-Nr.: BV-008/2022
 Beschluss-Tag: 05.04.2022
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

- den Ausbau des nördlichen Abschnittes der L401
- eine Kreisverkehrslösung im Bereich L402-Forstweg/Miersdorfer Chaussee

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 (4) BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020.

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020 kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-009/2022
 Beschluss-Tag: 05.04.2022
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschluss-Nr.: BV-023/2022
 Beschluss-Tag: 05.04.2022
 Einreicher: alle Fraktionen

Betreff: Einbindung der ukrainischen Flüchtlinge in die Schulspeisung

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister, den ukrainischen Flüchtlingen, die in Zeuthen angekommen sind, aber noch keine Sozialleistungen erhalten, kostenfrei eine warme Mahlzeit am Tag zu ermöglichen. Dies sollte nach Möglichkeit durch die Erweiterung der Schulspeisung erfolgen.
 Zudem ist die Bereitstellung von Einkaufsgutscheinen zu realisieren

Betreff: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr.: BV-015/2022
 Beschluss-Tag: 05.04.2022
 Einreicher: Fraktion CDU

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
	ordentlichen Erträge auf		27.066.900 €
	ordentlichen Aufwendungen auf		27.667.100 €
	außerordentlichen Erträge auf		2.295.000 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf		330.000 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
	Einzahlungen auf		30.013.100 €
	Auszahlungen auf		29.866.200 €

festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.966.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.095.400 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.046.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.640.800 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

Betreff: Ein Hospiz für Zeuthen

Beschluss:
 Der Bürgermeister wird beauftragt:
 1. rechtlich zu prüfen, ob eine Kommunalstiftung als Träger eines Hospizes gegründet werden kann.
 2. zu prüfen, welches Grundstück in die Stiftung eingebracht werden kann.

Beschluss-Nr.: BV-020/2022
 Beschluss-Tag: 05.04.2022
 Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

Betreff: Landesstraßen – L401 und Kreisverkehr Forstweg/Miersdorfer Chaussee zeitnah realisieren

Beschlussvorschlag:
 Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, dass Infrastrukturministerium Brandenburg anzuschreiben. Es soll um eine Stellungnahme zum Fortgang wichtiger Infrastrukturvorhaben sowie konkreter Vorschläge zur Lösung gebeten werden. Konkret geht es dabei um

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **5.430.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

Zeuthen, den 16.02.2022

Schulz
Stellvertreter des Bürgermeisters

– Siegel –

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald wurde am 14.03.2022 erteilt.

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplanes Nr. 118–2 „Heinrich-Heine-Straße II“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.11.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118–2 „Heinrich-Heine-Straße II“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise aus der Gemarkung Zeuthen, Flur 3, die Fläche des Plangebiets beträgt ungefähr 0,56 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde östlich der Bahn und nahe dem Zeuthener See. Erschlossen wird das Gebiet durch die Heinrich-Heine-Straße. Es ist Bestandteil des Siedlungsbereichs und teilweise bebaut. Das Plangebiet grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 118.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung durchgeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor.

Dessen ungeachtet werden die Umweltbelange mit einer dem Umweltbericht entsprechenden Untersuchungstiefe betrachtet. Der Baumbestand im Plangebiet wird erfasst.



Herzberger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 115–3 „Zeuthener Winkel Mitte“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 115–3 „Zeuthener Winkel Mitte“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung beschloss unter Ergänzung des Beschlusses vom 22.09.1999 (Beschluss-Nr. 71–09/99) zur Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 115 „Zeuthener Winkel“ in die drei Teilbebauungspläne Nr. 115–1 „Zeuthener Winkel-Nord“, Nr. 115–2 „Zeuthener Winkel-Süd“ und 115–3 „Zeuthener Winkel-Mitte“, den Bebauungsplan Nr. 115–3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ mit verändertem Geltungsbereich weiterzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst

- die Flächen entsprechend dem Beschluss vom 22.09.1999 zum Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ und zusätzlich
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel Nord“ und zwar im Osten des Plangebietes,
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ und zwar ebenfalls im Osten des Plangebietes.

Der Geltungsbereich ist in der Karte in der Anlage dargestellt und hat eine Größe von ca. 16,3 ha. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Zeuthen westlich der Bahntrasse.

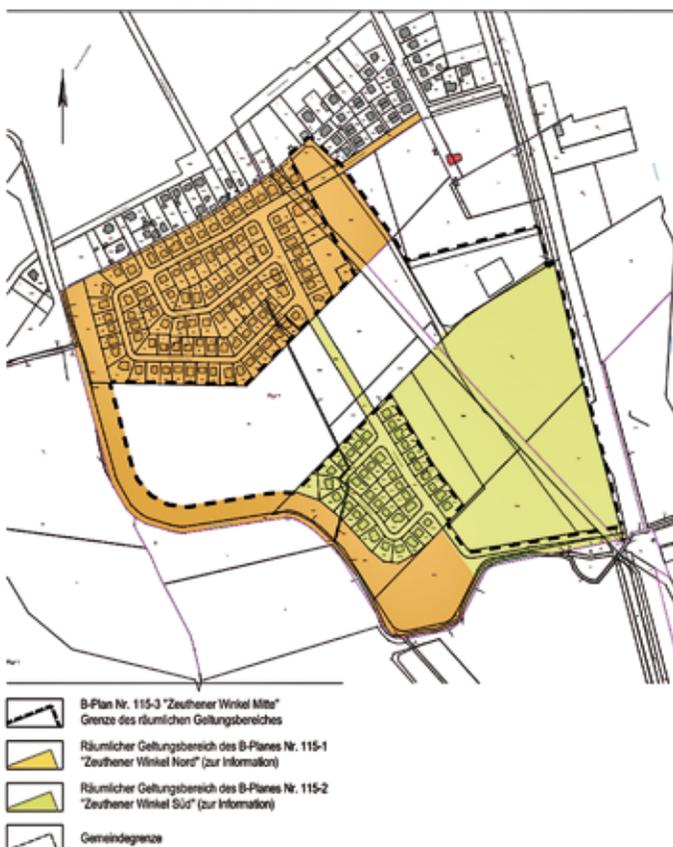
Ziele des Bebauungsplanes sind:

- Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten für die Errichtung von Einfamilienhäusern in Form von Einzel-, Doppelhäusern sowie von Stadthäusern,
- Festsetzung von Mischgebieten für eine Mischung aus gewerblichen und Wohnnutzungen,
- Festsetzung von Gemeinbedarfsf lächen,
- Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf der bisherigen Grünfläche „Begrünte ehemalige Deponie (Altablagerung)“ im Bebauungsplan Nr. 115-2,
- Festsetzung der erforderlichen Erschließungsflächen,
- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen.

Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bebauungsplangebiet selbst und erforderlichenfalls auf externen Flächen festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan wird gem. 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Anlage:
Karte mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte"



Herzberger
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.03.2021 beschlossen unter Ergänzung des Beschlusses vom 22.09.1999 (Beschluss-Nr. 71-09/99) zur Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Zeuthener Winkel“ in die drei Teilbaugebiete Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel-Nord“, Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel-Süd“ und 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“, den Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ mit verändertem Geltungsbereich weiterzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst

- die Flächen entsprechend dem Beschluss vom 22.09.1999 zum Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ und zusätzlich
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel Nord“ und zwar im Osten des Plangebietes,
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ und zwar ebenfalls im Osten des Plangebietes.

In der Gemarkung Zeuthen sind folgende Grundstücke von der Planung betroffen:

- Flur: 1, Flurstücke: 25, 148 (tw.), 154, 155 (tw.), 246, 267–273 (tw.), 274 (tw.), 288, 290–292,
- Flur: 2, Flurstücke: 5–8 (tw.), 16/2, 17 (tw.).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022

im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) durchgeführt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite des Amtes Zeuthen unter folgenden Link veröffentlicht: <https://www.zeuthen.de/Aufstellung-des-Bebauungsplanes-Nr-115-3-677704.html>

Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb der genannten Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welcher Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.



Übersichtsplan mit den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeuthen, 14.04.2022

Herzberger
Bürgermeister

Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) erhoben und verarbeitet.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: lange@zeuthen.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/-r der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: bruesehaber@zeuthen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Es werden Daten erhoben zum Zweck der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung), insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u. a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage des § 3 BauGB und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Mitglieder der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Rahmen der Bauleitplanung,
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel,
- zuständige Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen,
- Dritte, denen durch die Gemeinde Zeuthen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanung gemäß § 4b BauGB übertragen wurde.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann, z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens, die Bauleitplanung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen jeder von der Datenverarbeitung betroffenen Person insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht der Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung im Falle der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Beschwerde ist zu richten an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203-356-0, Telefax: 033203-356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter www.lda.brandenburg.de entnommen werden.

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115-3
„Zeuthener Winkel Mitte“ sowie 4. Änderung
des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Workshops zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.03.2021 beschlossen unter Ergänzung des Beschlusses vom 22.09.1999 (Beschluss-Nr. 71-09/99) zur Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Zeuthener Winkel“ in die drei Teilbebauungspläne Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel-Nord“, Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel-Süd“ und 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“, den Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ mit verändertem Geltungsbereich weiterzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst

- die Flächen entsprechend dem Beschluss vom 22.09.1999 zum Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel-Mitte“ und zusätzlich
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-1 „Zeuthener Winkel Nord“ und zwar im Osten des Plangebietes,
- Teilflächen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“ und zwar ebenfalls im Osten des Plangebietes.

In der Gemarkung Zeuthen sind folgende Grundstücke von der Planung betroffen:

- Flur: 1, Flurstücke: 25, 148 (tw.), 154, 155 (tw.), 246, 267–273 (tw.), 274 (tw.), 288, 290–292,
- Flur: 2, Flurstücke: 5- 8 (tw.), 16/2, 17 (tw.).

Innerhalb der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **02.05.2022** bis einschließlich **03.06.2022** bietet die Verwaltung folgende Workshops zur Information an:

am: 19.05.2022 von 16:00 bis 20:00 Uhr
wo: Mehrzweckraum
im Sport- und Kulturzentrum Zeuthen,
Schulstraße 4 in 15738 Zeuthen

Einführung, 16:00–16:15 Uhr

Thema: „UMWELT – ENERGIE – GRÜNRAUM“, 16:15–17:30 Uhr

Thema: „WOHNEN – ARBEITEN“, 17:45–18:45 Uhr

Thema: „BILDUNG – FREIZEIT“, 19:00–20:00 Uhr

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welcher Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 14.04.2022

Herzberger
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 3. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 3. Februar 2022

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Woltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und

Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemege
12. Amt Rhinow
13. Gemeinde Eichwalde
14. Gemeinde Fehrbellin
15. Gemeinde Heideblick
16. Gemeinde Heidesee
17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal
20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wustermark
29. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chóśebuz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
48. Stadt Werneuchen
49. Stadt Wittenberge
50. Stadt Wittstock/Dosse
51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
52. Zweckverband Bauhof TKS“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 14. Januar 2022

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“

Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. und 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 03.12.2020 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 11.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde. Am 05.08.2021 hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 14.09.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde. Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

*Herzberger
Bürgermeister*

Ausschreibung Schiedsstelle in Zeuthen – Gesucht wird ein/e stellvertretende/r Schiedsfrau/Schiedsmann

Die **Gemeinde Zeuthen** sucht für die Besetzung der

Schiedsstelle in Zeuthen

eine/n stellvertretende/n Schiedsfrau/Schiedsmann

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Gemeinde Zeuthen ist gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) § 2 Absatz 2 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle führt Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten durch. Diese Aufgaben werden von Schiedspersonen wahrgenommen, die ehrenamtlich tätig sind und von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Bewerben können sich Bürgerinnen und Bürger, die nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sind. Die Bewerber müssen in Zeuthen wohnhaft sein, das Wahlrecht besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wenn Sie Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit als stellvertretende Schiedsperson haben, richten Sie bitte eine aussagefähige Bewerbung bis **spätestens 13. Mai 2022** an die

**Gemeinde Zeuthen
Schillerstr. 1
15738 Zeuthen**

*Sven Herzberger
Bürgermeister*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.